

Amtliche  
Mitteilungen  
der  
Universität  
Hohenheim

Herausgegeben vom Rektor

Nr. 673

Datum: 09.06.2009

## Satzung über die Verleihung von Ehrungen

---

**Impressum** gem. § 8 Landespressegesetz:

**Amtliche Mitteilungen Nr. 673**

**Herausgeber:** Der Rektor der Universität Hohenheim  
70593 Stuttgart

**Redaktion:** Rektoramt

**Druck:** Hausdruckerei der Universität Hohenheim

## **Satzung über die Verleihung von Ehrungen**

Auf Grund von § 8 Grundordnung der Universität Hohenheim und der §§ 8 Abs. 5, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Hohenheim am 13. Februar 2008 die nachfolgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Ehrensenator/Ehrensenatorin**

- (1) Die Universität verleiht die Würde eines Ehrensenators/einer Ehrensenatorin der Universität Hohenheim an Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um die Universität Hohenheim erworben haben. Mitglieder und Angehörige der Universität und ihrer Organe können nicht zu Ehrensenatoren/Ehrensenatorinnen ernannt werden.
- (2) Die Voraussetzungen sind gegeben, wenn der/die zu Ehrende durch Rat und Tat die Universität oder deren Einrichtungen wiederholt und uneigennützig gefördert hat und wenn erwartet werden darf, dass er dies auch künftig tun wird. In der Regel sollte eine enge persönliche Verbindung zur Universität gegeben sein.
- (3) Anträge für die Verleihung der Würde eines Ehrensenators/einer Ehrensenatorin können von mindestens sechs Mitgliedern des Senats, von den Fakultäten über den Dekan oder mindestens acht professoralen Mitgliedern aller Fakultäten gestellt werden. Die Anträge sind schriftlich zu begründen und mit einem Lebenslauf des/der zu Ehrenden an den Rektor/die Rektorin als Vorsitzenden/Vorsitzende zu richten.
- (4) Der Ehrungsvorschlag wird den Senatsmitgliedern vom Rektor in einer Sitzung des Senats mitgeteilt. Der Vorschlag ist streng vertraulich zu behandeln. Der Senat kann eine Kommission zur Prüfung des Vorschlags einsetzen. Der Senat beschließt über die Ehrung. Der Ehrungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Senatsmitglieder.
- (5) Die Ernennung zum Ehrensenator erfolgt in einer akademischen Feierstunde. Der Rektor/die Rektorin als Vorsitzender/Vorsitzende des Senats würdigt die Verdienste des/der zu Ehrenden, verliest die Ehrenurkunde und übergibt die Ehrensenatorenmedaille am Band.
- (6) Zur Ehrensenatorenmedaille wird eine Urkunde ausgehändigt, die
  - die Bezeichnung „Universität Hohenheim“ und das dazugehörige Logo,
  - den Namen und Vornamen des/der zu Ehrenden sowie dessen Geburtsdatum und Geburtsort,
  - den Grund für die Verleihung der Ehrensenatorenwürde sowie
  - das Verleihungsdatum trägt.
- (7) Die Ehrensenatoren werden zum Dies Academicus und zu anderen öffentlichen Veranstaltungen der Universität Hohenheim eingeladen.

## § 2 Universitätsmedaille

- (1) Die Universität verleiht die Universitätsmedaille in gestufter Form (silber/gold) an Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um die Universität Hohenheim erworben haben.
- (2) Die Universitätsmedaille wird in der Regel an Personen vergeben, die nicht Mitglied oder Angehörige der Universität Hohenheim sind.
- (3) Anträge für die Verleihung der Verdienstmedaille können von mindestens acht Mitgliedern des Senats, von den Fakultäten über den Dekan oder von mindestens sechs professoralen Mitgliedern aller Fakultäten gestellt werden. Die Anträge sind schriftlich zu begründen und mit Unterlagen an den Rektor zu richten.
- (4) Der Ehrungsvorschlag wird den Senatsmitgliedern vom Rektor/von der Rektorin in einer Sitzung des Senats mitgeteilt. Der Vorschlag ist streng vertraulich zu behandeln. Der Senat kann eine Kommission zur Prüfung des Vorschlags einsetzen. Der Senat beschließt über die Ehrung. Der Ehrungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Senatsmitglieder.
- (5) Die Universitätsmedaille wird vom Rektor/von der Rektorin als Vorsitzender/Vorsitzende des Senats feierlich übergeben.
- (8) Zur Universitätsmedaille wird eine Urkunde ausgehändigt, die
  - die Bezeichnung „Universität Hohenheim“ und das dazugehörige Logo,
  - den Namen und Vornamen des/der zu Ehrenden sowie dessen Geburtsdatum und Geburtsort,
  - den Grund für die Verleihung der Universitätsmedaille sowie
  - das Verleihungsdatum trägt.

## § 3 Ehrennadel

- (1) Die Ehrennadel wird von der Universität Hohenheim in Anerkennung besonderer Leistungen für die Universität verliehen.
- (2) Die Ehrennadel kann sowohl an Universitätsmitglieder und -angehörige als auch an Außenstehende verliehen werden.
- (3) Die Ehrennadel ist vergoldet und trägt als Prägung das Logo der Universität Hohenheim.
- (4) Über die Verleihung entscheidet das Rektorat. Der Beschluss bedarf der Einstimmigkeit.
- (5) Die Ehrennadel wird vom Rektor/von der Rektorin feierlich übergeben.
- (6) Zur Ehrennadel wird eine Urkunde ausgehändigt, die
  - die Bezeichnung „Universität Hohenheim“ und das dazugehörige Logo,
  - den Namen und Vornamen des/der zu Ehrenden sowie dessen Geburtsdatum und Geburtsort,
  - den Grund für die Verleihung der Ehrennadel sowie
  - das Verleihungsdatum trägt.

#### **§ 4 Universitätsplakette**

- (1) Die Universität verleiht die Universitätsplakette an Personen, die sich besondere Verdienste um die Universität erworben haben.
- (2) Die Universitätsplakette wird in der Regel an Mitglieder und Angehörige der Universität verliehen.
- (3) Anträge für die Verleihung der Universitätsplakette können von mindestens sechs Mitgliedern des Senats oder von den Fakultäten über den Dekan gestellt werden. Die Anträge sind schriftlich zu begründen und mit Unterlagen an den Rektor zu richten.
- (4) Die Universitätsplakette ist versilbert und zeigt auf der Vorderseite das Logo der Universität Hohenheim. Auf die Rückseite wird der Name des/der zu Ehrenden und das Verleihungsdatum graviert.
- (5) Der Ehrungsvorschlag wird den Senatsmitgliedern vom Rektor in einer Sitzung des Senats mitgeteilt. Der Vorschlag ist streng vertraulich zu behandeln. Der Senat kann eine Kommission zur Prüfung des Vorschlags einsetzen. Der Senat beschließt über die Ehrung. Der Ehrungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Senatsmitglieder.
- (6) Die Universitätsplakette wird vom Rektor/von der Rektorin als Vorsitzender/Vorsitzende des Senats feierlich übergeben.
- (7) Zur Universitätsplakette wird eine Urkunde ausgehändigt, die
  - die Bezeichnung „Universität Hohenheim“ und das dazugehörige Logo,
  - den Namen und Vornamen des/der zu Ehrenden sowie dessen Geburtsdatum und Geburtsort,
  - den Grund für die Verleihung der Universitätsplakette sowie
  - das Verleihungsdatum trägt.

#### **§ 5 „doctor honoris causa“**

- (1) Zur Würdigung hervorragender wissenschaftlicher Verdienste um die an der Fakultät vertretenen Lehr- und Forschungsgebiete kann eine Fakultät auf Antrag eines ihrer Mitglieder den Grad eines „doctor honoris causa“ (Dr. h. c.) verleihen. Die Verleihung eines Doktors ehrenhalber kann nicht an Mitglieder und Angehörige der Universität erfolgen, mit Ausnahme an einen Ehrensensator/eine Ehrensensatorin der Universität Hohenheim.
- (2) Die Ehrenpromotion erfolgt in einer akademischen Feierstunde durch den Dekan durch Überreichen der hierfür ausgefertigten Promotionsurkunde, in der die Verdienste des Promovierten hervorzuheben sind.
- (3) Näheres regeln die Promotionsordnungen.

#### **§ 6 Doktorjubiläum**

Die Fakultät kann eine von ihr verliehene Doktorurkunde bei Vorliegen besonderer wissenschaftlichen Verdienste oder einer besonders engen Verbundenheit mit der Universität Hohenheim erneuern. Eine solche Erneuerung kann erstmals anlässlich der 25. Wiederkehr des Promotionstages erfolgen. Die Entscheidung hierüber trifft der Fakultätsrat.

### **§ 7 Aberkennung von Ehrungen**

Das Gremium, das die Ehrung vergibt, kann die Ehrung auch aberkennen, wenn sich der/die Geehrte der Ehrung nicht für würdig erwiesen hat. Ein solcher Beschluss bedarf der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums, welches die Ehrung vergeben hat.

### **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Hohenheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verleihung von Ehrungen vom 29.03.2007 (Amtliche Mitteilung Nr. 585) außer Kraft.

Hohenheim, 09. Juni 2009

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hans-Peter Liebig', written in a cursive style.

Professor Dr. Dr. h. c. Hans-Peter Liebig  
- Rektor -